

## Gesetz über Ausweise der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

Vom 03. April 2010, in der korrigierten Fassung vom 27. Dezember 2019, bekanntgemacht im Gesetzblatt der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - Jahrgang 2019 Nummer 1, veröffentlicht am 28.12.2019.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erweitert oder geändert werden durch:
  - a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen
  - b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -
  - c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
  - d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen
  - e) Änderung der Verfassung, was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

### **§ 2 Ausführung**

- (1) Die Gestaltung der Personenidentitätsausweise erfolgt nach den Mustern der Anlage 1 dieses Gesetzes. Abweichungen davon sind nicht zulässig.
- (2) Ein gültiger Personenidentitätsausweise muß handschriftlich unterschrieben, und vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein.
- (3) Alle Personenidentitätsausweise der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - dürfen nur von dessen Organen hergestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind zu erstatten.

### **§ 3 Ausführende Organe**

Ausführende Organe werden erst nach Bedarf geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit verfassungsgemäß beim Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -, **P a t z l a f f, Thomas Michael Peter**, welcher bis dahin die Ausweisstelle inne hat.

### **§ 4 Fälschung**

Es ist untersagt Personenidentitätsausweise zu fälschen oder sonst wie zu verändern. Dies stellt einen Straftatbestand dar und wird entsprechend geahndet.

### **§ 5 Einsatz**

Der Personenidentitätsausweise muß nicht zwingend mitgeführt werden. Es wird aber empfohlen diesen immer bei sich zu tragen, da sich daraus keine Nachteile aber einige Vorteile ergeben, was zum Beispiel im Falle eines Unfalls sein kann.

## § 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Da der Personenidentitätsausweise bereits vor Wirksamwerden dieses Gesetzes vom principal **thomas michael peter: patzlaff**, mittels der natürlichen Person **P a t z l a f f, Thomas Michael Peter** erstellt und eingesetzt wurde, wird hiermit festgelegt, daß dieser Einsatz im Sinne dieses Gesetzes erfolgte und somit als legal betrachtet wird.
- (2) Dieses Gesetz wird mit der öffentlichen Proklamation der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - in Kraft gesetzt.
- (3) Änderungen an diesem Gesetz werden am Tag der Verkündung wirksam und sind im Gesetzblatt der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - zu veröffentlichen.

Groß-Berlin, den 27. Dezember 2019

P a t z l a f f, Thomas  
Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -



# Anlage 1 zum Gesetz über Ausweise der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

## Vorderseite des Personenidentitätsausweise



## Rückseite des Personenidentitätsausweise

